

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.05.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW 2004 S. 228) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 11.06.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hennef veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich oder unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 5 Erhebung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für die Besteuerungszeiträume sind die Einspielergebnisse durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachzuweisen und zu belegen.

a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen § 1 Nr. 2 a)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	61,00 €

b. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	6,0 v. H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

c. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 €

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparateaustausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 5 a **Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	165,00 €
b. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	50,00 €
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	
a. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	61,00 €
b. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	25,00 €

(3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 €

§ 6

Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltung und je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,70 €. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird eine Veranstaltung für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, Tatsachen, die zu einer Erhöhung der Pauschsteuer führen, umgehend der Stadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 4 mit Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Hennef ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelene Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Hennef eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Hennef die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten. Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 5 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes.
2. § 8 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung.
3. § 8 Abs. 5 Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2006 in Kraft. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den bisherigen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.